

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1980

Geschäftszahl

1015/78

Rechtssatz

Nach § 100 Abs 1 StVO ist für die Zulässigkeit der Verhängung einer Primärreststrafe bei wiederholter Übertretung des § 99 StVO nicht gefordert, dass der seinerzeitigen Bestrafung nach § 99 StVO ein Vorfall zu Grunde lag, der mit einem Verkehrsunfall iZ stand. Auch ergibt sich aus § 100 Abs 1 StVO nicht, dass bei wiederholter Übertretung nur die Mindeststrafe von einer Woche Arrest verhängt werden dürfte.